

# RS Vwgh 1991/2/20 90/13/0231

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1991

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §34 Abs1;

EStG 1972 §34 Abs2;

### Rechtssatz

Entscheidend für die Außergewöhnlichkeit der Unterhaltskosten ist, ob dem Steuerpflichtigen größere Aufwendungen als der Mehrzahl der im § 34 Abs 2 EStG 1972 angeführten Steuerpflichtigen erwachsen. Für die üblichen Aufwendungen bieten die Prozentsätze, welche die Zivilgerichte bei Bestimmung der Höhe der Unterhaltsansprüche von Kindern anwenden, eine brauchbare Orientierungshilfe (Hinweis E 17.5.1989, 88/13/0019).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130231.X02

### Im RIS seit

20.02.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)